

noch Beschlussvorschlag:

5. Bildungsausschuss = _____ Ausschussmitglieder gesamt,
davon bis zu
_____ sachk. Bürger

Zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied sowie die Schulleitungen der Monschauer Grundschulen mit beratender Stimme.

(bisheriger Schulausschuss: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger, zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied mit beratender Stimme sowie ein Mitglied der Gemeinde Roetgen nur für Angelegenheiten der Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen mit beratender Stimme und zuzüglich jeweilige Schulleitungen der im Stadtgebiet Monschau ortsansässigen Schulen mit beratender Stimme).

6. Bau- und Planungsausschuss = _____ Ausschussmitglieder gesamt,
davon bis zu
_____ sachk. Bürger

(bisheriger Bauausschuss: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger sowie bisheriger Planungsausschuss: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger)

7. Wirtschaftsausschuss = _____ Ausschussmitglieder gesamt,
davon bis zu
_____ sachk. Bürger

Außerdem ein/e namentliche benannte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk. Einwohner/in gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme.

(bisher: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger, außerdem ein/e namentliche benannte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk. Einwohner/in gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme)

8. Sozialausschuss = _____ Ausschussmitglieder gesamt,
davon bis zu
_____ sachk. Bürger

Der Ausschuss wird gebeten, Sachverständige von Organisationen, wie VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stadtsportverband, musische Vereine u. a. m., dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den Vertreter der ausländischen Einwohner.

(bisher: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger - Der Ausschuss wird gebeten, Sachverständige von Organisationen, wie VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stadtsportverband, musische Vereine u. a. m., dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den Vertreter der ausländischen Einwohner)

[3]

noch Beschlussvorschlag:

9. Umweltausschuss

=

___ Ausschussmitglieder gesamt,
davon bis zu

___ sachk. Bürger

(bisher: 13 gesamt, davon bis zu 6 sachk. Bürger)

Sach- und Rechtslage:

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. In Anlehnung an die Regelung des § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung bedeutet dies, dass der Rat nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) durch Beschluss neu festsetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Die Festsetzung der Zahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO (Mehrheitsbeschluss) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO.

Rechtliche Hinweise:

Nach § 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau können in die Ausschüsse - außer den Pflichtausschüssen nach § 59 GO - auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss können nach § 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 59 GO nur Ratsmitglieder angehören. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO). Er hat dort Stimmrecht.

Nach der unter TOP 11 geänderten Hauptsatzung der Stadt Monschau sind folgende Ausschüsse vorgesehen:

- a) Pflichtausschüsse des Rates nach der Gemeindeordnung
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss

- b) Pflichtausschüsse des Rates nach besonderen Vorschriften
 3. Wahlausschuss (die Besetzung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl)
 4. Wahlprüfungsausschuss

- c) Freiwillige Ausschüsse des Rates
 5. Bildungsausschuss
Gem. § 85 Schulgesetz NRW können Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden. Dabei ist je eine oder ein von der kath. Kirche und der evangel. Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
 6. Bau- und Planungsausschuss
 7. Wirtschaftsausschuss
 8. Sozialausschuss
 9. Umweltausschuss

Nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen, der vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt wird. Der/die Bestellte wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit, das Stimmrecht

steht ihm/ihr nicht zu. Durch diese Regelung sollen kleinere Fraktionen, die bei strengerer Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl in den Ausschüssen des Rates nicht vertreten sind, zumindest die Möglichkeit erhalten, mitberatend an der Ausschussarbeit teilzunehmen. Beratende Ausschussmitglieder können grundsätzlich für alle Ausschüsse im Sinne der GO bestellt werden, mit Ausnahme des Wahlausschusses.

Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Für beratende Mitglieder können auch Stellvertreter benannt werden.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO). Es wird zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Es zählt bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mit.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

D. Her
(Ritter)

1/7
Bo 22/6/24